

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion vom 18. Februar 2020

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die sich auf den beiliegenden Planteilen (Anlage 1 - Bereich Bischofswiesen Mitte - , Anlage 2 - Bereich Stanggaß Nord - , Anlage 3 - Bereich Stanggaß Süd - und Anlage 4 - Bereich Engedey - zu dieser Satzung) innerhalb der dafür vorgesehenen roten Schraffur befinden.

§ 2 Genehmigungsvorbehalt

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt innerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
4. bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
5. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen, den 18. Februar 2020
Gemeinde Bischofswiesen


Thomas Weber, Erster Bürgermeister



Maßstab 1:3500

12.02.2020

Anlage 2
Bereich Stanggaß Nord
Erstellt von: Udo Beil



